

703 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (672 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich abgeändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1962).

In Österreich ist der Außenhandel grundsätzlich frei, doch erweisen sich aus allgemeinen wirtschaftspolitischen und vor allem auch handelspolitischen Gründen gesetzliche Beschränkungen als notwendig. Diese Beschränkungen sind im Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, enthalten. Das erwähnte Gesetz wurde in den Jahren 1958, 1959 und 1961 abgeändert. Am 4. Juni 1962 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesgesetzes im Nationalrat eingebracht, mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich abgeändert werden soll.

Diese Außenhandelsgesetznovelle 1962 bezweckt vor allem die Aufstellung von Richtlinien, die bei Ermessensentscheidungen der durchführenden Behörden und bei der Vollziehung des Gesetzes zu beachten sein werden; ferner sollen in Zukunft bestimmte Kunstdüngerarten der Bewilligungspflicht bei der Ausfuhr unterworfen werden. Schließlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bedarfsfalle für Waren jeder Herkunft auf das System der automatischen Lizenzierung überzugehen. Um zu vermeiden, daß im Falle eines allgemeinen Überganges auf das System der automatischen Lizenzierung Schwierigkeiten entstehen, sollen die Zollämter ermächtigt werden können, solche

automatische Lizenzen in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Da die Listen zum Außenhandelsgesetz auf dem Zolltarifgesetz basieren, werden die Bewilligungsliste für die Ausfuhr und die Bewilligungsliste für die Einfuhr gleichzeitig dem neuen Text des Zolltarifes angepaßt. Eine meritorische Änderung soll lediglich in der Ausfuhrliste bei Hackgut und in der Einfuhrliste bei Blei und Zink vorgenommen werden.

Der Handelsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1962 beraten und nach einer ausführlichen Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kostroun, Prinke, Ehgartner und van Tongel sowie beamtete Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau beteiligten, unverändert angenommen.

In der Ausschusssitzung wurde folgende Druckfehlerberichtigung vorgebracht: In Z. 6 des Gesetzentwurfes hat es in der fünften Zeile statt „eingeführte“ richtig zu heißen „eingefügte“, da von einer eingefügten Tarifpost die Rede ist.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (672 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1962

Josef Wallner (Amstetten)
Berichterstatter

Mitterer
Obmann